

Dank.

Herzlichen Dank Allen,
die in teilnehmender Weise unserer in unserem
Leid gedacht haben.

Familie Nefemann.

Bekanntmachung.

Auf Bezugsabschnitt 2, 3, und 4 der blauen Lebensmittelkarte
entfallen

- 50 gr. Oris
- 100 gr. Marmelade
- 15 gr. Kaffee-Ertrag

Die Bezugsabschnitte 2, 3 und 4 der blauen Lebensmittelkarte
sind bei den Geschäften in der Zeit vom 4.—6. Dezember abzuliefern.
Die Geschäftsinhaber haben die zurückgelegenen Quittungsab-
schnitte getrennt gesammelt vorgegebener schriftlicher Aufstellung

Freitag, den 7. Dezember
vorm. von 8 bis 10 Uhr

in unserer Bezugskarten-Ausgabestelle abzuliefern.
Personen, die sich bereits im Besitze von obengenannten Le-
bensmitteln befinden, sind von dem Bezuge dieser Waren ausgeschlos-
sen.

Gommern, den 3. Dezember 1917.
Der Magistrat.
Henning, Bürgermeister.

Ich habe heute eine Nachtragsbekanntmachung Nr. L 888/11. 17
R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. L 888/7. 17. R. R. A. vom
20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise u. Beschlagnahme von Leder,
erlassen. Die Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitun-
ge und in ordentlicher Weise veröffentlicht worden.
Magdeburg, den 1. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Sontag,
Generalleutnant.

Ich habe heute eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. 116/80 10
17 R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. 761/12. 15 K. R. A. vom
31. Dezember 1915 betreffend Bekleidungs-Verarbeitungs- und Be-
wegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, erlassen.

Die Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen
und in ordentlicher Weise veröffentlicht worden.
Magdeburg, den 1. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps
Sontag,
Generalleutnant

Weihnachtsbitte.

Zum vierten Male naht das
Weihnachtsfest im Kriege. Wieder
möchte auch in diesem Jahre der
Frauenverein helfen, daß den vielen
Kindern unserer tapfern Krieger eine
kleine Weihnachtsfreude bereitet wer-
den kann. Darum wenden wir uns
an alle Einwohner unserer Stadt mit
der herzlichen Bitte um Gaben.

Jede, auch die kleinste Spende, ist
herzlich willkommen und wird dan-
kend in der Superintendentur ange-
nommen. Laßt unser Geben ein
kleiner Ausdruck des großen Dan-
kes sein, den wir alle den tapferen
Söhnen unserer Stadt schulden.

Der Vorstand des Frauenvereins.

Um Irrtümern vorzubeugen, machen
wir bekannt, daß unsere Zeitung nach wie
vor weiter erscheint und daß wir Inserate so-
wie Aufträge auf Drucksachen jeglicher Art
weiter annehmen.

Die Geschäftsstelle der
„Zeitung für Gommern
und Umgegend.“

Benecke & Lattey

Magdeburg, Breiteweg 169

Möbel

Für ganze Ausstattungen. Klein-Möbel in allen Arten:
Rauchtische, Truhen, Standuhren, Klubsessel, Blumenkrippen,
Büstenständer, Polstermöbel.

« Perser-Teppiche »

von directem Import.

Bekanntmachung

Am 5. Dezember dieses Jahres findet nach der Bundesstaa-
tsverordnung vom 18. Oktober dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite
906) im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt.

Durch diese Volkszählung sollen alle in der Haushaltung in der
Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 anwesenden sowie die aus der
Haushaltung nur vorübergehend abwesenden Personen ermittelt wer-
den. Dabei ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach
12 Uhr Geborenen nicht mitgezählt sind, wohl aber die erst nach 12
Uhr Geborenen.

Die Zählung erfolgt nach Haushaltungen getrennt durch nament-
liche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlich
genutzten Gemeinschaft bereiteten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung
gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohn-
ung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Ge-
fangenen- oder Internierungslager oder in Messquartieren Unterge-
brachten, die in einem Archivas oder in einem Lazarett befindlichen
Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pen-
sionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- u. w. Anstalten) Unter-
gebrachten ferner Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes, Bewohner
eines Wagens u. w.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung über,
nachter haben, sind bei der Haushaltung nachzuweisen, bei der sie am
5. Dezember zuerst angekommen sind.

Für die Zählung wird die Haushaltungsliste A verwendet.
Die Zählung findet durch freiwillige Zähler statt. Jedoch ist je-
der Haushalter oder sein Vertreter (Verwalter) verpflichtet, die Zähl-
papiere an die Hausbewohner auszuhändigen und von diesen wieder
einzu sammeln.

Die Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter sind verpflich-
tet, die Haushaltungsliste, die ihnen am 4. Dezember zugest. ist, vorzu-
legen, und, entsprechend, vor auf dieselben in die obigen Anweisung gewis-
senhaft auszufüllen, und vom 6. Dezember ab zum Abholen bereit zu
halten. Sie sind der Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter, die
verhindert sind, die Einträge selbst vorzunehmen, sind verpflichtet, dem
von uns Bevollmächtigten die erforderlichen Auskünfte vollständig und
wahrheitsgemäß zu erteilen.

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft, wer sich weigert,
die vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen,
oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht.

Gommern, den 30. November 1917.

Der Magistrat.
Henning, Bürgermeister.

Suche Grundbesitz

Landwirtschaft, Gasthof, Hotel,
Zins- oder Geschäftshaus, Pen-
sions-Villa, Geschäft oder dgl.,
für Landwirt geeignet, mit sehr
hoher Anzahlung! Bestige An-
gebote nur schriftl. an Rich. Peters,
Rostock, Hofjelderstr.

Gut oder Rittergut

kleiner Ruhebesitz nicht unter 200
Morgen oder größeres Erwerbsgut
gelucht; Geländezustand Nebenache!
An- auch Auszahlung in jeder Höhe!
Nur schriftliche Angebote an
E. von der Ahe, Frohnau Mark.
Vermittler zwecklos!

Ingne Obstbäume

empfiehlt

Max Weimert.
Gärtnerci.

